

Satzung des Vereins „KinderStärken e.V.“

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mittel zur Realisierung des Vereinszwecks

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Revision

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit und Einberufung

§ 10 Fachgruppen

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Präambel

KinderStärken e.V. zielt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Stärkung der Kompetenzen von Kindern. Damit reagiert er auf drängende soziale Aufgaben, Versäumnisse und Probleme in kindheitsrelevanten Praxisfeldern und kinderpolitischen Bereichen. Der Verein hat die Aufgabe, entsprechende anwendungsorientierte Forschungs- und Praxisprojekte sowie Beratungs- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, durchzuführen, zu begleiten und zu evaluieren.

Zur Umsetzung seiner Ziele verfolgt der Verein einen subjektorientierten Ansatz. Kinder werden als Subjekte und Akteure begriffen. Sie werden als eine soziale Gruppe wahrgenommen, die unter spezifischen gesellschaftlichen Bedingungen leben und daraus resultierend eigene Bedürfnisse und Anforderungen artikulieren. Von ihren Erfahrungen auszugehen und die Teilhabe von Kindern an den sie betreffenden Bedingungen sicher zu stellen, sind zentrale kindheitswissenschaftliche Kriterien.

In Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), insbesondere mit dem Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften im Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften und in enger Verzahnung mit der Praxis sowie durch die Einbeziehung von Studentinnen und Studenten stellt der Verein eine dynamische gemeinsame, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit sicher.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „KinderStärken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stendal.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Stärkung der Kompetenzen von Kindern auf der Grundlage neuester kindheitswissenschaftlicher Erkenntnisse. Dies bezieht sich auf die praxisorientierten Felder der neuen Kindheitswissenschaften sowie ihre

Satzung „KinderStärken e.V.“

Nachbargebiete. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung:

1. kindheitswissenschaftlicher praxis- und anwendungsorientierter Forschung und Lehre;
2. der Weiterentwicklung des kindheitswissenschaftlichen subjektorientierten Ansatzes
3. der Entwicklung praktischer kindheitswissenschaftlicher Konzepte und Angebote;
4. der Weiterbildung, Fortbildung und Beratung
5. der Ausbildung und Qualifizierung der Studierenden des Studiengangs „Angewandte Kindheitswissenschaften“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH);
6. der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit, der Methodenvielfalt, der Qualitätssicherung und der Interdisziplinarität verpflichtet. Der Verein strebt den Status eines An-Institutes der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) an.

§ 4 Mittel zur Realisierung des Vereinszwecks

- (1) Die notwendigen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden erbracht durch
 1. Mitgliedsbeiträge und Erträge des Vereinsvermögens;
 2. Beiträge aus öffentlichen Mitteln oder Projektmitteln der öffentlichen Hand;
 3. Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen;
 4. zweckgebundene Mittel.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit diese die Ziele und Zwecke des Vereins akzeptiert und zu ihrer Verwirklichung beiträgt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht dargelegt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der/die Antragsteller/in innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. In diesem Falle fasst die Mitgliederversammlung einen endgültigen Bescheid.
- (3) Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliedschaft nach einer Frist von mindestens einem Jahr neu beantragt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:

Satzung „KinderStärken e.V.“

1. durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;
4. durch Auflösung und Löschung des Vereins;
5. durch Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in

(2) Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden bestimmt eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Nachfolge. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss hauptamtlich Lehrende/r der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) sein.

(3) Die von den Fachgruppen gewählten Sprecher/innen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Der/die Sprecher/in des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verein wird gemeinsam durch den/die Vorsitzende/n oder einer/m Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB vertreten.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er übt seine Tätigkeit auf der Basis einer Geschäftsordnung aus und kann Teile seiner Aufgaben an Gremien, Ausschüsse und Arbeitskreise des Vereins delegieren.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. Erarbeitung einer Beitragsordnung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
6. Buchführung,
7. die Erstellung des Jahresberichts,

8. die Vorbereitung und
9. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand kann einen/e Geschäftsführer/in bestellen, der/die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Er/sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der/die Geschäftsführer/in handelt auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen. Der/die Geschäftsführer/in ist hinsichtlich des Umfangs seiner/ihrer Vertretungsmacht auch mit Wirkung gegen Dritte an Weisungen des Vorstandes gebunden. Einzelheiten im Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung regelt eine vom Vorstand zu erarbeitende Geschäftsordnung.

§ 8 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

(2) Die Revisoren/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl der Revisoren/Revisorinnen,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
5. Entgegennahme des schriftlichen Kassenberichts,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über die vom Vorstand veranlassten und geplanten Maßnahmen,
8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit der unter §7 (6) genannten Ausnahme,
10. Berufung des wissenschaftlichen Beirats,
11. die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen ein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordentlich eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird.

(5) Eine Beschlussfassung bezüglich des § 9 Punkt 7 bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, bei Auflösung des Vereins eine Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine, von dem/der Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Der/die Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestellt, von einem/einer Stellvertreter/in oder von der Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder sowie auf Vorschlag des Vorstandes einberufen werden.

§ 10 Fachgruppen

(1) Der Vorstand kann verschiedene thematische Fachgruppen einrichten. Die Bildung der Fachgruppen orientiert sich an den verschiedenen praxisorientierten Aufgabengebieten i.S.v. § 2, die nach den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards gestaltet sind.

(2) Jede Fachgruppe wählt aus der Mitte der Mitglieder eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in der Fachgruppen berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Fachgruppe. Die Fachgruppensprecher nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Wissenschaftlichen Beirat einsetzen.

(2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzende/n. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bei fachlichen und wissenschaftlichen Fragestellungen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der wissenschaftliche Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen können erstattet werden.

§12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit, zur Änderung seines Zweckes ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), die es nur und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/-innen.